

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2255 — Telefónica Intercontinental/Sonera 3G Holding/Consortium Ipse 2000)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2000/C 349/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 29. November 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Telefónica Intercontinental SA, das von der spanischen Telefónica SA kontrolliert wird („Telefónica“), und Sonera 3G Holding BV, das von der finnischen Sonera Corporation kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem italienischen Unternehmen Consortium Ipse 2000 durch Kauf von Anteilsrechten eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Telefónica: Sprach- und Datenkommunikation über Festnetz- und Funkverbindungen, Mehrwertdienste, Internetzugangsdienste, Medien und Unterhaltung;
  - Sonera: Sprach- und Datenkommunikation über Festnetz- und Funkverbindungen, Internet, Dienstleistungen;
  - Ipse 2000: Vorratsgesellschaft, die zum Zweck des Erwerbs einer UMTS-Lizenz in Italien gegründet wurde.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage käme.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2255 — Telefónica Intercontinental/Sonera 3G Holding/Consortium Ipse 2000, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.